

Synopse

Assekuranzgesetz, Teilrevision; 1. Lesung

Geltendes Recht	Entwurf RR, 22. Januar 2019
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Gebäude- und Grundstücksversicherung (Assekuranzgesetz; bGS 862.1) vom 30. April 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird wie folgt geändert:
<p>Art. 4 Organe</p> <p>¹ Die Organe der Assekuranz sind</p> <p>a) der Verwaltungsrat, b) die Direktion, c) die Revisionsstelle.</p> <p>² Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung und wählt ihre Organe.</p> <p>³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Der Verwaltungsrat erstattet ihm jährlich Bericht über Geschäftsführung und Rechnung.</p>	<p>² Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung. Er wählt den Verwaltungsrat, bezeichnet das Präsidium und legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt die Revisionsstelle.</p> <p>³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.</p>
<p>Art. 5 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Mitglied des Regierungsrates und vier bis sechs Personen, die sich durch besondere Eignung, fachliche Kompetenz oder unternehmerische Erfahrung auszeichnen.</p>	<p>^{1bis} Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>^{1ter} Die Direktion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR, 22. Januar 2019
<p>² Der Verwaltungsrat</p> <p>a) beaufsichtigt die Geschäftsführung der Direktion und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten;</p> <p>b) erlässt Richtlinien über die Anlage der Reserven;</p> <p>c) regelt die Zeichnungsberechtigung;</p> <p>d) erlässt Richtlinien über den Umfang der Versicherung und zur Festsetzung der Versicherungswerte und -leistungen;</p> <p>e) setzt die Prämien und den Baukostenindex fest;</p> <p>e^{bis}) legt einen Selbstbehalt von zehn Prozent der jeweiligen Schadensumme fest, wobei dieser minimal Fr. 300.- und maximal Fr. 4 000.- pro Schadenfall beträgt;</p> <p>e^{ter}) erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Präventionsmassnahmen vor Elementarschadengefahren;</p> <p>f) genehmigt die Rückversicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen;</p> <p>g) sorgt für die Ermittlung der Versicherungswerte und der Schäden;</p> <p>h) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe.</p>	<p>a) wählt die Direktion, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten;</p> <p>a^{bis}) erlässt ein Organisationsreglement;</p> <p>h) unterbreitet dem Regierungsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>i) kann dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates unterbreiten.</p>
	<p>Art. 6a Personalrecht</p> <p>¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Assekuranz sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR, 22. Januar 2019
<p>Art. 11 Haftungsbeschränkung</p> <p>¹ Führt ein Feuer- oder Elementarereignis zu einer Verseuchung der Gebäude in der Umgebung, ist die Entschädigung für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Schäden dieser Art auf die Hälfte der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Reserven der Assekuranz begrenzt. Die Assekuranz richtet Entschädigungen nur aus, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.</p> <p>² Übersteigen die aus einem Schadenereignis ermittelten Entschädigungen die Haftungsmitel gemäss Absatz 1, werden die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.</p>
<p>Art. 29 d) Nebenleistungen</p> <p>¹ Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme</p> <p>a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Kantonsrat festgelegten Höchstgrenze; gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden;</p> <p>b) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;</p> <p>c) den Sachschaden, der im Interesse einer wirksamen Schadenbekämpfung verursacht wird.</p>	<p>a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Regierungsrat festgelegten Höchstgrenze; gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden;</p>
<p>Art. 34 Gegenstand und Umfang</p> <p>¹ Gegenstand der Grundstückversicherung sind die kultivierten Böden sowie Hausplätze, Hofräume, Strassen, Wege, Ufer und Brücken auf allen Liegenschaften im Kanton.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR, 22. Januar 2019
<p>² Für Ernteerzeugnisse, Fruchträger und Waldboden bietet die Assekuranz eine freiwillige und selbsttragende Versicherung an.</p> <p>³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch kantonsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.</p>	<p>³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch regierungsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.</p>
<p>Art. 40 Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Er kann im Rahmen des Gesetzes ergänzende Vorschriften erlassen und das Gesetz neuem übergeordnetem Recht anpassen.</p>	<p>Art. 40 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass «Verordnung über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzverordnung; bGS 862.11) vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird aufgehoben.
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>